

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3136

vom 16. Dezember 1986

Gemeinde Bubendorf, Waldbaulinienplan "Quartierplan Gyrhalden-Gstalten, 4. Etappe"

A. Die Gemeindeversammlung Bubendorf hat am 17. September 1986 dem Waldbaulinienplan "Quartierplan Gyrhalden-Gstalten, 4. Etappe" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 20. Oktober 1986 bis 19. November 1986 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 41 vom 16. Oktober 1986 und im Amtsanzeiger der Gemeinde Bubendorf Nr. 20 vom 17. Oktober 1986 bekanntgegeben. Der betroffene Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 2. Dezember 1986 unterbreitet der Gemeinderat Bubendorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind die Gemeinden befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne zu erlassen. Diese Bauvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft.

II.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung beschränkt sich laut § 3, Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Der Regierungsrat hat demnach vor allem darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Es fanden zwei Vorprüfungen durch das Amt für Orts- und Regionalplanung statt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindeversammlung Bubendorf am 17. September 1986 beschlossene Waldbaulinienplan "Quartierplan Gyrhalden-Gstalten, 4. Etappe" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 16/BSP/22/0 versehenen Exemplare des Situationsplanes.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungs-

rat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu ver-
öffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Bubendorf, 4416 Bubendorf

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Forstamt

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [4]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.